

§ 173 Arten des Scheckprotestes (Artikel 40 ScheckG)

¹Das Scheckgesetz kennt lediglich den Protest mangels Zahlung. ²Er dient zum Nachweis dafür, dass der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder dass die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. ³Die Protesterhebung ist auch beim Verrechnungsscheck erforderlich.